

Wasserversorgung der Stadt Gossau
Reglement

vom
26.10

Vorlage Stadtrat 5.12.2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Übertragung von Aufgaben	3
II. Verhältnis zwischen Stadt und TBG AG	3
Art. 3 Eigentümerstrategie	3
Art. 4 Öffentlicher Grund	4
Art. 5 Einwohnerdaten	4
Art. 6 Leistungsvereinbarung	4
Art. 7 Befugnisse des Stadtrats	5
III. Beiträge und Gebühren	5
Art. 8 Gegenstand und Abgabepflicht	5
Art. 9 Bemessungsgrundsätze	5
Art. 10 Kundschaft	6
Art. 11 Anschlussgebühr und Feuerschutzbeitrag	6
Art. 12 Bezugsgebühren	6
Art. 13 Bearbeitungsgebühren	7
Art. 14 Verbrauchsmessung	7
Art. 15 Säumnis	7
Art. 16 Ausschluss der Verrechnung	7
IV. Leitungen, Installationen und Wasserlieferung	7
Art. 17 Anschlussleitungen; a) Allgemeines	7
Art. 18 b) Durchleitungsrechte	8
Art. 19 Hausinstallationen	8
Art. 20 Wasserlieferung	8
V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse	9
Art. 21 Allgemeines	9
Art. 22 Verfügungen	9
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 23 Vollzugs bestimmungen	9
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts	10

Art. 25	Referendum und Genehmigung	10
Art. 26	In-Kraft-Treten	10

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser

Das Parlament erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 200 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie gestützt auf Art. 10 lit. a) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) Das Verhältnis zwischen der Stadt und der Technischen Betriebe AG Gossau (im Folgenden TBG AG),
- b) die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser,
- c) die Übertragung der Erfüllung dieser Aufgabe auf die TBG AG.

Art. 2

Übertragung von Aufgaben

Die Stadt überträgt der TBG AG im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements die öffentliche Aufgabe der Versorgung ihres Gebiets mit Wasser, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.

II. Verhältnis zwischen Stadt und TBG AG

Art. 3

Eigentümerstrategie

Die Stadt strebt durch die Ausübung ihrer Aktionärsrechte insbesondere folgende strategischen Ziele an:

- a) die Gewährleistung einer hochstehenden, ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung mit Wasser ,
- b) die Zukunftssicherung der Gesellschaft aus eigener Kraft,
- c) eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals und eine faire Abgeltung der Leistungen der öffentlichen Hand.

Art. 4

Öffentlicher Grund

Der TBG AG wird im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung ein exklusives dauerndes Sondernutzungsrecht am öffentlichen Grund eingeräumt. Sie hat jedoch die Pflicht, Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen der Stadt abzusprechen und zu koordinieren.

Art. 5

Einwohnerdaten

Die Stadt stellt der TBG AG die zur Erfüllung der ihr durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 6

Leistungsvereinbarung

Die Stadt schliesst mit der TBG AG eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt mindestens:

- a) die Beschaffung, die Speicherung, den Transport und die Verteilung ausreichender Mengen Trink-, Brauch- und Löschwassers;
- b) die Sicherstellung einwandfreier Qualität des Trinkwassers;
- c) Bau, Betrieb und Unterhalt der erforderlichen Anlagen;
- d) den Anschluss aller Gebäude an die Wasserversorgung im Rahmen der technischen Möglichkeiten;
- e) die Pflicht der Lieferung von Wasser an die gesamte Kundschaft, soweit dieses Reglement keine Ausnahmen vorsieht;
- f) die Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens sowie eines strategischen Controllings;

- g) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die TBG AG;
- h) Die durch die TBG AG an die Stadt zu erbringenden finanziellen Leistungen.

Art. 7

Befugnisse des Stadtrats

Der Stadtrat

- a) schliesst seitens der Stadt die Leistungsvereinbarung sowie allfällige weitere Verträge mit der TBG AG ab und wacht über deren Einhaltung;
- b) kann vom Verwaltungsrat der TBG AG die für eine strategische Steuerung der Unternehmung notwendigen Auskünfte verlangen;
- c) vertritt die Stadt als Aktionärin und übt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung aus.

III. Beiträge und Gebühren

Art. 8

Gegenstand und Abgabepflichtige

Die TBG AG erhebt

- a) von den Eigentümern von Gebäuden und Anlagen: einmalige Anschlussgebühren für jeden Anschluss an das Versorgungsnetz;
- b) von der Kundschaft: Bezugsgebühren oder wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von Wasser;
- c) von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen: Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

Art. 9

Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren sind folgendermassen zu bemessen:

- a) die gesamten Einnahmen aus dem Wasserbereich sollen die anfallenden Kosten decken;
- b) innerhalb der gleichen Kundengruppen sind die gleichen Gebühren zu verrechnen.

Art. 10

Kundschaft

Als Kunde bzw. Kundin gilt:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, Gewerbebetrieben, Anlagen oder Wohnungen, für die eigene Zähler installiert sind: der Mieter bzw. die Mieterin respektive der Pächter bzw. die Pächterin;
- b) im Fall der Messung des Verbrauchs verschiedener Bezüger oder Bezügerinnen durch einen gemeinsamen Zähler
 - bei Mietobjekten: der Vermieter bzw. die Vermieterin,
 - bei Reihenhäusern, Siedlungen, Garagentrakte usw.: der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher der Zähler installiert ist,
 - bei Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentum: eine durch die Eigentümerschaft gewählte Person;
- c) in den übrigen Fällen der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

Art. 11

Anschlussgebühr und Feuerschutzbeitrag

Für den Anschluss an die Wasserversorgung kann eine Anschlussgebühr in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Wassermessergrosse erhoben werden. Bei Sprinkleranlagen bemisst sich die Anschlussgebühr nach dem Wasserbedarf.

Darüber hinaus kann für den Anschluss an die Wasserversorgung ein einmaliger Feuerschutzbeitrag in der Höhe von 0,3 – 0,8% des Gebäudezeitwertes erhoben werden.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Kostentragung im Fall der vorzeitigen Erschliessung durch Bauwillige.

Art. 12

Bezugsgebühren

Für die Versorgung mit Wasser können folgende Gebühren erhoben werden:

- a) ein Grund- und/oder Leistungspreis, in der Regel pro Wasserzähler;
- b) ein Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Wassermenge bemisst.

Art. 13

Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

Art. 14

Verbrauchsmessung

Die TBG AG ist für die Installation von Zählern besorgt, welche eine zuverlässige Messung des Wasserverbrauchs gewährleisten. Diese Zähler stehen im Eigentum der TBG AG; sie ist für die Feststellung des Wasserverbrauchs massgebend.

Art. 15

Säumnis

Werden Forderungen der TBG AG bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert werden.

Art. 16

Ausschluss der Verrechnung

Forderungen gegen die TBG AG oder die Stadt können nicht mit Forderungen verrechnet werden, die sich auf dieses Reglement stützen.

IV. Leitungen, Installationen und Wasserlieferung

Art. 17

Anschlussleitungen; a) Allgemeines

Die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der TBG AG. Sie dürfen nur von der TBG AG oder von Personen, welche durch sie beauftragt sind, erstellt, repariert oder verändert werden.

Die Kosten für Erstellung, Änderung, Unterhalt und Erneuerung trägt der Verursacher oder Eigentümer.

Art. 18

b) Durchleitungsrechte

Die TBG AG richtet Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Wasserleitungen aus und vergütet entstandene Schäden zufolge der Verstärkung der Verteilanlagen, soweit die Leitung nicht ganz oder teilweise der Versorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, so ist zugunsten der TBG AG ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 19

Hausinstallationen

Erstellung und Unterhalt der Einrichtungen nach dem Wasserzähler (Hausinstallationen) sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft.

Sie dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der TBG AG sind. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation sowie für eine prompte Reparatur der Anlagen bietet.

Art. 20

Wasserlieferung

Die TBG AG liefert der Kundschaft einwandfreies Trink- und Brauchwasser gemäss den gesetzlichen Vorgaben in ausreichender Menge. Technisch bedingte Lieferunterbrechungen sind so kurz als möglich zu halten.

Die Kundschaft trifft Vorkehrungen, um Schäden an den Anlagen zu verhüten, die durch Einschränkungen in der Wasserlieferung entstehen können.

V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Art. 21

Allgemeines

Die TBG AG übernimmt mit den ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt.

Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, insbesondere:

- a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen;
- b) die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren erheben und durchsetzen.

Art. 22

Verfügungen

Die TBG AG erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen.

Diese können mit Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Vollzugs bestimmungen

Der Stadtrat legt die Höhe der Feuerschutzbeiträge fest und erlässt den Gebührentarif für Wasserlieferungen sowie Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Einzelheiten der Abgabenerhebung;
- b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen;
- c) die Einzelheiten des Verhältnisses zu Kundinnen und Kunden;
- d) besondere Pflichten der Kundinnen und Kunden wie namentlich Bewilligungspflichten;
- e) die Abgabe von Wasser sowie die Messung des Konsums.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 1. Juni 1961, die seither erlassenen Nachträge sowie die gestützt darauf erlassenen Tarife aufgehoben.

Art. 25

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 26

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau,

Stadtparlament

Claudia Meier-Uffer

Präsidentin

Toni Inauen

Stadtschreiber